

3204E-1LG_Kleve-107
(SH Bereitschaftsdienst)

Beschluss

Zum 01.10.2024:

Aufgrund der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst-VO - § 22c GVG) vom 06.09.2024 wird der richterliche Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Kleve vom Amtsgericht Kleve für die Bezirke der Amtsgerichte Kleve, Geldern und Rheinberg (Konzentrationsbezirk) wahrgenommen.

Hierzu wird im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte des Konzentrationsbezirks für das Geschäftsjahr 2024 Folgendes bestimmt:

I.

1.

Der Bereitschaftsdienst ist für die Erledigung aller unaufschiebbaren Amtshandlungen zuständig, die innerhalb der Bereitschaftsdienstzeit beantragt werden und für die die sachliche und örtliche Zuständigkeit eines der Amtsgerichte des Konzentrationsbezirks begründet ist. Ob es sich im Einzelfall um eine unaufschiebbare Amtshandlung handelt, entscheidet der Bereitschaftsdienstrichter in richterlicher Unabhängigkeit. Der Bereitschaftsdienst stellt eine besondere Form der Vertretung des ordentlichen Dezenten dar und wird nicht originär zuständig.

2.

Zu den Bereitschaftsdienstgeschäften gehören insbesondere unaufschiebbare

- Haftsachen und Unterbringungssachen nach der StPO und dem IRG,
- (sonstige) ermittlungsrichterliche Anordnungen nach der StPO,
- richterliche Handlungen nach dem PolG NRW und dem BPolG,
- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen und Durchsuchungsanordnungen nach dem AufenthG,
- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen einschließlich Fixierungen sowie über sonstige ärztliche Zwangsmaßnahmen nach dem BGB, dem Psy-

chKG NRW, dem StrUG NRW sowie den Vollzugsgesetzen des Bundes und der Länder,

- Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem IfSG,
- Arreste und einstweilige Verfügungen nach den §§ 916 ff. ZPO.

II.

1.

Der Bereitschaftsdienst ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben zeitlich so auszugestalten, dass der Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr abgedeckt ist. Er findet dementsprechend statt

- von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr als Rufbereitschaft sowie
- an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen (z.B. Heiligabend, Silvester und Rosenmontag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr als Rufbereitschaft sowie zusätzlich von 10:30 Uhr bis 11:30 Uhr als Präsenzbereitschaft.

2.

Der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der rechtswirksame Eingang des Antrags bei Gericht.

3.

Geht der Antrag außerhalb der Bereitschaftsdienstzeit bei Gericht ein, bleibt der ordentliche Dezernent zuständig, auch wenn ihm eine Erledigung des Dienstgeschäfts nur innerhalb der Bereitschaftsdienstzeit möglich ist.

4.

Für unaufschiebbare Sachen oder Anträge, die in der Zeit nach 21:00 Uhr eingehen, ist der Bereitschaftsdienststrichter des Folgetages zuständig.

5.

Der nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und nach dem Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Amtsgerichts zuständige ordentliche Dezernent kann die Bearbeitung eines Geschäfts jederzeit übernehmen.

6.

Der Bereitschaftsdienst ist auch zuständig für unaufschiebbare Sachen oder Anträge, die dem ordentlichen Dezernenten nicht vorgelegt worden sind, wenn dies erst während der Bereitschaftsdienstzeit bemerkt wird und wenn der ordentliche Dezernent und seine geschäftsplanmäßigen Vertreter nicht erreichbar sind.

7.

Ist ein begonnenes Geschäft bis zum Ende der Bereitschaftsdienstzeit nicht erledigt, hat der ordentliche Dezernent die Bearbeitung fortzusetzen, wenn sie durch den Bereitschaftsdienststrichter nicht alsbald abgeschlossen werden kann.

III.

1.

Der Bereitschaftsdienst im Konzentrationsbezirk wird zu einem Arbeitskraftanteil von jeweils 0,5 von

- Richterin van Aken
- Richter Bohnes
- Richterin am Landgericht van Endern und
- Richterin Heßling

nach Maßgabe des Bereitschaftsdienstplans (Anlage) wahrgenommen.

2.

Über Änderungen des Bereitschaftsdienstplans innerhalb des Geschäftsjahres entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts Kleve.

IV.

1.

Die Bereitschaftsdienststrichter vertreten sich nach Maßgabe des Bereitschaftsdienstplans (Anlage) gegenseitig.

2.

Im Fall der Verhinderung (z.B. Erkrankung) eines Bereitschaftsdienststrichters wird die Vertretungskraft zuständig. Der auf die Vertretungskraft zeitlich folgende Richter rückt in die Position der Vertretungskraft ein und hat sich auf Abruf bereitzuhalten. Nach dem Wegfall seiner Verhinderung übernimmt der Bereitschaftsdienststrichter im Umfang der stattgefundenen Vertretung den folgenden Bereitschaftsdienst der Vertretungskraft.

3.

Ein Vertretungsfall liegt auch vor, wenn der Bereitschaftsdienststrichter aufgrund hohen Arbeitsanfalls an der sachgerechten Erledigung gleichzeitig anstehender, unaufschiebbarer Geschäfte gehindert ist. Die Gründe der Hinderung sind in diesem Fall schriftlich festzuhalten.

4.

Sind sämtliche Bereitschaftsdienstrichter an der Vertretung gehindert, werden diese durch die weiteren Richter des Amtsgerichts Kleve vertreten und zwar im täglichen Wechsel fortlaufend in absteigender Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit dem Dienstältesten.

Kleve, 20.09.2024

Das Präsidium des Landgerichts

Jungclaus

Deconinck

Gottwald

Dr. Neugebauer
- verhindert -

Ruby

Voß

Dr. Weber